

GEMEINDE SIGMARSZELL

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARSZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)



Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sigmarszell (BGS/EWS)

Die Gemeinde Sigmarszell erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sigmarszell vom 19.12.2012 (Amtsblatt Nr. 50 vom 21.12.2012), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.11.2018 (Amtsblatt Nr. 48 vom 30.11.2018):

§ 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 10 Abs. 1 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt bei

- Vollanschluss (Schmutz- und Regenwasserbeseitigung) **3,46 € / m³ Abwasser**
- Teilanschluss (nur Schmutzwasserbeseitigung) **3,09 € / m³ Abwasser.**

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sigmarszell, den

16.12.2022

Jörg Agthe
Erster Bürgermeister

